

22.12.98

G - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Achte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für
Ärzte

A. Zielsetzung

Mit dieser Verordnung wird das Ziel verfolgt, die Approbationsordnung für Ärzte um die rechtliche Grundlage zur Durchführung von Modellstudiengängen zu ergänzen.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltskosten ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Der Verwaltungsaufwand für administrative Maßnahmen bei der Umsetzung erfordert nur geringe, derzeit nicht quantifizierbare Kosten.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise sind möglich, jedoch nicht quantifizierbar. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

22.12.98

G - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

Achte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für
Ärzte

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 230 04 - Ap 39/98

Bonn, den 22. Dezember 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Achte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

Achte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Vom

Auf Grund des § 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512)

verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer siebenter Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt

Modellstudiengang

§ 36a

Modellstudiengang

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann einen Modellstudiengang zulassen, der von den Vorschriften dieser Verordnung dahingehend abweicht, daß

1. von den in § 1 Abs. 2 Nr. 6 vorgesehenen Prüfungen die Ärztliche Vorprüfung und der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht abgelegt werden müssen,

wobei der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung frühestens nach einem Medizinstudium von fünf Jahren abgelegt werden kann,

2. der Krankenpflagedienst, die Ausbildung in Erster Hilfe und die Famulatur zu einem anderen Zeitpunkt als für den Regelstudiengang vorgeschrieben abgeleistet werden können,
3. das Praktische Jahr nicht in der Form des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 abgeleistet werden muß und
4. die Universitäten in jedem Ausbildungsabschnitt geeignete Krankenhäuser, ärztliche Praxen und andere Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung einbeziehen können.

(2) Die Zulassung als Modellstudiengang setzt voraus, daß

1. das Reformziel beschrieben wird und erkennen läßt, welche qualitativen Verbesserungen für die medizinische Ausbildung vom Modellstudiengang erwartet werden,
2. eine von der Universität zu erlassende besondere Studienordnung besteht,
3. sichergestellt ist, daß die in der Ärztlichen Vorprüfung und im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Modellstudiengang in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft werden,
4. eine sachgerechte begleitende und abschließende Evaluation des Modellstudiengangs gewährleistet ist,
5. Mindest- und Höchstdauer der Laufzeit des Modellstudiengangs festgelegt sind und Verlängerungsanträge an Hand von Evaluationsergebnissen zu begründen sind,
6. die Freiwilligkeit der Teilnahme und ein dem Regelstudiengang entsprechender gleichberechtigter Zugang zum Modellstudiengang gewährleistet ist,
7. die Voraussetzungen, unter denen die Universität den Modellstudiengang abbrechen kann, benannt sind,
8. geregelt ist, wie beim Übergang vom Modellstudiengang in den Regelstudiengang hinsichtlich des Weiterstudiums, der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen und anderen Studienleistungen verfahren wird und
9. festgelegt ist, wie die Anforderungen, die in den Anlagen 1, 2, 7a, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 zu dieser Verordnung beschrieben sind, im Modellstudiengang erfüllt werden.

(3) Von den Studierenden des Modellstudiengangs sind die in § 10 Abs. 4 Nr. 1 genannten Unterlagen bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

vorzulegen. Für die Studierenden des Modellstudiengangs gelten die zeitlichen Vorgaben des § 10 Abs. 5 Satz 1 nicht. An Stelle einer Gesamtnote wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 20 zu dieser Verordnung erteilt, wobei neben der Note für den Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Überprüfungsergebnisse der nach Absatz 2 Nr. 3 durchgeführten und der Ärztlichen Vorprüfung und dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gleichwertigen Prüfungen getrennt aufgeführt werden.“

2. Die bisherigen Abschnitte 7 und 8 werden die Abschnitte 8 und 9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Vorläufige Begründung:

A. Allgemein

In dem seit Jahren diskutierten Entwurf zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) ist eine Regelung zur Zulassung von Modellstudiengängen enthalten. Der Entwurf liegt zur Zeit dem Bundesrat vor, wurde aber noch nicht abschließend beraten.

Um insbesondere die Verwirklichung des bereits weit gediehenen Modellversuchs am Rudolf Virchow Klinikum in Berlin kurzfristig zu ermöglichen, wird die Regelung zu den Modellstudiengängen nunmehr zeitlich vorgezogen. Dies hat auch der Bundesrat am 13. Oktober 1995 (Drucksache Nr. 560/95) gefordert. Das Ziel einer Gesamtreform des Medizinstudiums bleibt uneingeschränkt gültig.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Mit dieser Vorschrift wird die rechtliche Grundlage für die Einrichtung eines Modellstudienganges im Fach Medizin geschaffen.

Durch einen Modellstudiengang soll erprobt werden, ob zukunftsweisende Studiengestaltungen besser zur Ausbildung von Studierenden der Medizin geeignet sind als der Regelstudiengang. Damit soll die Grundlage für künftige Verbesserungen des Regelstudienganges geschaffen werden.

§ 36a Abs. 1 legt fest, daß jedes Land für seine medizinischen Fakultäten Modellstudiengänge zulassen kann. § 36 a Abs. 1 legt weiter fest, daß eine Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle zu erteilen ist.

In § 36a Abs. 1 Nr. 1 sind die zulässigen Änderungen hinsichtlich der Ärztlichen Prüfung, in Nummer 2 hinsichtlich der Zeiträume für die Ableistung der genannten Ausbildungsabschnitte geregelt.

In Nummer 3 ist geregelt, daß das Praktische Jahr nicht in der Form des Regelstudienganges erfolgen muß. Die Einrichtung von Modellstudiengängen verfolgt das Ziel, Studiengestaltungen zu erproben, die möglicherweise eine bessere Medizinerausbildung als durch den Regelstudiengang bieten. Dabei ist es von besonderem Interesse, Erfahrungen darüber zu erhalten, ob und gegebenenfalls wie die praktischen Ausbildungsanteile besser über den gesamten Ausbildungszeitraum verteilt und integriert werden können. Gerade deshalb ist es geboten, die Gestaltungsmöglichkeiten in den Modellstudiengängen weit zu fassen.

Die in Nummer 4 vorgesehene stärkere Einbeziehung außeruniversitärer Einrichtungen ist eine wesentliche Forderung für die Reform der ärztlichen Ausbildung. Zumindest in Modellstudiengängen sollte erprobt werden, wie durch die Ausbildung in Einrichtungen der Regelkrankenversorgung eine Verbesserung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht werden kann.

In § 36a Abs. 2 sind die einzelnen Voraussetzungen für die Zulassung eines solchen Modellversuchs geregelt.

Nach Absatz 2 Nr. 2 sollen in der Studienordnung der Universität insbesondere Unterrichtskonzept und -durchführung und das vom Regelstudium abweichende Überprüfungsverfahren geregelt werden.

Nach Absatz 2 Nr. 3 soll sichergestellt werden, daß die im Regelstudiengang vorgesehene Überprüfung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Modellstudiengang nicht entfällt, sondern in gleichwertiger Weise zu erfolgen hat.

Nach Absatz 2 Nr. 4 sollen bei der Evaluation eines Modellstudienganges auch die Ergebnisse anderer Modellstudiengänge berücksichtigt werden.

Aus Absatz 2 Nr. 6 ergibt sich, daß der Zugang zum Modellstudiengang in gleicher Weise erfolgt wie der Zugang zum Regelstudiengang, d.h. über die Zulassungsregelungen der Länder.

Aus Absatz 2 Nr. 8 ergibt sich, daß ein Modellstudiengang an einer Universität auch den Übergang in den Regelstudiengang - ggf. an einer anderen Universität - vorsehen muß, damit z.B. bei Abbruch des Modellversuchs die Möglichkeit besteht, das Studium im Regelstudium weiterzuführen.

Aus Absatz 2 Nr. 9 ergibt sich, daß die Vorgaben für die Prüfungen des Regelstudienganges, die im Modellstudiengang nach Nummer 3 in gleichwertiger Weise erbracht werden müssen, im Modellstudiengang in entsprechender Weise zu erfüllen sind.

§ 36a Abs. 3 Satz 1 legt fest, wann die in § 10 Abs. 4 Nr. 1 genannten Unterlagen im Modellstudiengang vorzulegen sind. Satz 2 stellt klar, daß § 10 Abs. 5 Satz 1 für den Modellstudiengang keine Anwendung findet. Satz 3 legt fest, daß bei einem Modellversuch, der keinen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 der Approbationsordnung für Ärzte enthält, keine Gesamtnote gebildet wird, sondern das Ergebnis der gleichwertigen Prüfungen getrennt ausgewiesen wird, wobei jeweils auch die Ergebnisse der Überprüfungen, die an die Stelle der Ärztlichen Vorprüfung und des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung treten, aufgeführt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Siebenten Abschnitts.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

05.02.99

Beschluß
des Bundesrates

Achte Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Der Bundesrat hat in seiner 734. Sitzung am 5. Februar 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.